

# SATZUNG

Förderverein der Grundschule Füssen / Schwangau e. V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Füssen / Schwangau“.
2. Er hat seinen Sitz in Füssen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Grundschule Füssen / Schwangau e.V.“.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt
  - die Intensivierung des Schullebens durch Veranstaltungen und die Zusammenarbeit des Vereins mit der Schule und dem Elternbeirat.
  - die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, Ehemaligen und an der Schule Interessierten.
  - die Unterstützung der Grundschule Füssen / Schwangau in schulpolitischen Angelegenheiten.
  - die Schaffung zusätzlicher finanzieller und materieller Ressourcen um Projekte, Förderprogramme und die Ausstattung der Schule realisieren und unterstützen zu können.
  - die ideelle Unterstützung der Arbeit der Grundschule Füssen / Schwangau.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:

- jede natürliche Person
- jede juristische Person

Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an. Die Entscheidung über einen Antrag zur Mitgliedschaft fällt der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

zu c) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich eingegangen sein.

zu d) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist und danach trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat.
- ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die schriftlichen Mitgliedsanträge sowie die schriftlichen Austrittserklärungen sind gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung abzugeben.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist am 1. August jeden Jahres fällig. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

2. Geld-und Sachspenden.

3. Einnahmen aus Veranstaltungen oder Ähnlichem.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- bis zu 6 Beisitzern
- einem Vertreter der Schulleitung
- einem Vertreter des Elternbeirates

2. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag muss die Wahl schriftlich erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vertreter der Schulleitung ist der Rektor, bzw. wird vom Rektor bestimmt. Der Vertreter des Elternbeirates wird durch den Elternbeirat bestimmt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. sowie 2. Vorsitzenden vertreten; jeder ist jedoch auch allein vertretungsberechtigt.

5. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte des Vorstandes mit einem Wert von mehr als Euro 200,00, sowie der Abschluss von Dienstverträgen und Dauerschuldverhältnissen der Zustimmung der beiden Vorsitzenden, des Vertreters der Schulleitung, des Vertreters des Elternbeirates und des Schatzmeisters, wobei für die Erteilung der Zustimmung die einfache Mehrheit dieser Vorstandsmitglieder ausreichend ist.

6. Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

8. Der Vorstand übernimmt die Vereinstätigkeit zum 09. Februar 2018.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand je nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.

2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplans,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

6. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Füssen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister.

Tag der Errichtung: Füssen, den 09. Februar 2018

Gründungsort: Grundschule Füssen-Schwangau, Augustenstraße 24, 87629 Füssen

(Unterschriften der einzelnen Gründungsmitgliedern)